

**Alarmierung**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Rechtliche Situation:	<p>Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung 2025/1 fordert zu Alarmierungsanlagen im Anhang 14 in der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) in Punkt 3.3, dass alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis darzustellen sind.</p> <p>Die eingeführten technischen Regeln für den Brandschutz sind in der MVV TB in der Tabelle A.2.2 aufgelistet. Die zusätzlich in der TR TGA genannten Regeln zur Planung, Bemessung und Ausführung sind keine eingeführten technischen Regeln gemäß MBO § 85a Absatz 1.</p>
Bedingungen:	<p>Die Alarmierungsanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig. Sie stellt keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in den Unterlagen unterschieden werden.</p>
Definitionen:	<p>Eine Alarmierungsanlage ist eine Gefahrenmeldeanlage. Sie muss Personen im Gefahrenfall alarmieren und veranlassen, den Gefahrenbereich zu verlassen.</p> <p>Die (externe) Alarmierung zur Leitstelle der zuständigen Feuerwehr ist in der Regel Teil der Brandmeldeanlage. Einzelne Komponenten einer Brandmeldeanlage zur Alarmierung können Alarmierungseinrichtungen oder Teile von Alarmierungsanlagen sein.</p>
Notwendige Angaben:	<p>Die notwendigen Angaben im Brandschutznachweis zur Alarmierung im Sinne der MVV TB sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfordernis der Alarmierung- Umfang der Alarmierungsbereiche- Art der Alarmierung; Alarmarten siehe beispielsweise DIN 14675-1, Anhang F
Hinweise:	<p>Die notwendigen Angaben zur Alarmierung gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren entsprechend den vorzulegenden Bauvorlagen. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung.</p>

**Alarmierung**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Details zur konkreten Auslegung der Alarmierung, wie gebäudeweise Alarmierung, stiller Alarm oder bereichsweise Alarmierung u.a. sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises, wegen möglicher und zulässiger Veränderungen des organisatorischen Brandschutzes.

Die erforderliche Anlagen- und Funktionsbeschreibung zur Alarmierung, z.B. das Alarmierungskonzept nach DIN 14675 ist Gegenstand der Fachplanung der technischen Anlage und wesentliche Beurteilungsgrundlage bei der Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen. Diese muss die Ziele des Brandschutznachweises umsetzen. Die Anlagen- und Funktionsbeschreibung kann sich im Laufe der Nutzung eines Gebäudes ändern, ohne dass der Brandschutznachweis als Baugenehmigungsunterlage geändert werden muss.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Vorprüfung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung, für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsreife Planung der Alarmierungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Alarmierungsanlage.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Die Lage der Alarmierungszentrale erfolgt in Abstimmung zwischen dem Entwurfsverfasser (Bauherr), dem Fachplaner der Alarmierungsanlage und ggf. der Brandschutzdienststelle.

Im bauordnungsrechtlichen Kontext gibt es Anlagen und Einrichtungen, deren Differenzierung in der technischen Auslegung zu erheblichen Unterschieden führt. Beispielsweise ist eine **Anlage** derzeit mit Funktionserhalt nach Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) auszuführen und eine Einrichtung in der MLAR nicht erwähnt, so dass rückwirkend daraus geschlossen wird, dass ein Funktionserhalt nicht erforderlich ist. Die Diskussion, ab wann eine Einrichtung zur Anlage wird, ist in der Fachwelt derzeit noch nicht abgeschlossen.

**Alarmierung**

Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Im Brandschutznachweis muss der Zweck der Alarmierung dargestellt sein, z.B. ob es sich um eine interne Alarmierung handelt. Die automatische Alarmierung der hilfeleistenden Stellen, i.d.R. der Feuerwehr, ist immer in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage zu sehen und wird in der gesonderten Technischen Mitteilung Brandmeldeanlage behandelt.